

**Bündnis MUT**  
**Mensch - Umwelt - Tier**  
Ein Bündnis von Bürgerinitiativen, Vereinen und  
Verbänden im Oldenburger Land  
Vorstandsvorsitzender Wilfried Papenhusen  
Amelhauser Straße 56, 26197 Großenkneten



[www.buendnis-mut.de](http://www.buendnis-mut.de)

Bündnis MUT, Amelhauser Str. 56, 26197 Großenkneten

Landkreis Oldenburg  
Delmenhorster Str. 6  
27793 Wildeshausen

**Errichtung und Betrieb eines Schweinemaststalles mit 1888 Tierplätzen in Wildeshausen, Glane Haus 3, Flurstück 97/7, Flur 27 Gemarkung Wildeshausen, Antragstellerin: Frau Waltraud Siemer, Glane, 27793 Wildeshausen.**

### **Einwendungen gegen das vorgenannte Bauvorhaben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorgenannten Bauvorhaben, insbesondere zu der von der Landwirtschaftskammer (LWK) erstellten Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Die Antragsunterlagen sind in zahlreichen Punkten fehlerhaft und unvollständig. Das Vorhaben ist für den geplanten Standort nicht privilegiert. Der Antrag ist daher abzulehnen.

Die Mängel im Einzelnen:

1. Laut TA Luft sind vorhandene Emittierende Tierhaltungsanlagen im Umkreis von 1000 m um das Bauvorhaben zu berücksichtigen. Insbesondere muss geprüft werden, ob es Einträge in die Hunte oder in benachbarte FFH Gebiete gibt. Beides ist nicht erfolgt.
2. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung und zur nächsten Tierhaltung wird zu hoch angesetzt. Die Nähe zur benachbarten Tierhaltung birgt ein hohes Ansteckungsrisiko zwischen den Tierbeständen. Bereits aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung und der Nähe zu weiteren Tierhaltungsanlagen ist der vorhandene Schweinestall mit einem zertifizierten Filter nachzurüsten.
3. Die Antragstellerin ist offenbar weder Eigentümerin der für die Gülleausbringung ausgewiesenen Flächen noch ist Sie die Betreiberin des vorhandenen bzw. des geplanten Stalles. Von einer Ausbringung auf eigenen Flächen, wie in der UVS dargestellt, kann daher keine Rede sein. Es ist auch nicht dargestellt, ob weitere Tierbestände vorhanden sind, deren Gülle bzw. Festmist auf diesen Flächen ausgebracht werden soll.  
Das Recht auf sauberes Wasser ist von der UN-Vollversammlung offiziell als Menschenrecht anerkannt worden.

Nach den Untersuchungsergebnissen vom VSR-Gewässerschutz auf Nitrate im Zeitraum vom 1. 1. 2009 bis 31. 12. 2010 im Postleitzahlengebiet mit den ersten drei Ziffern 277 wurden die Grenzwerte nach den Wasserrahmenrichtlinien von 50 Milligramm in 15% aller gezogenen Proben überschritten. In 4 % aller Proben sogar über 100 Milligramm. Selbst der willkürlich festgesetzte Wert von 50 Milligramm ist mit dem Menschenrecht auf sauberes und trinkbares Wasser nicht vereinbar. Nach der schweizerischen Gewässerschutzverordnung liegt der Grenzwert bei 25 Milligramm. Er liegt aber immer über der natürlichen Grundwasserbeschaffenheit.

Die natürliche Grundwasserbeschaffenheit liegt vor, wenn die Konzentration der wichtigsten Inhaltsstoffe rein geogenen Ursprungs sind, also den Böden und Gesteinen des Einzugsgebietes entsprechen und das Wasser keine synthetischen Stoffe enthält. (Begriffsdefinition DVWK).

Weiterhin wurden vom VSR-Gewässerschutz in Munderloh Aluminiumwerte von 4,0 Milligramm pro Liter gemessen. Der Grenzwert der Trinkwasserverordnung liegt bei 0,2 Milligramm. Der Verband VSR-Gewässerschutz führt einen Teil der Belastung auf die Intensivtierhaltung zurück.

**"Die Kosten für Umweltbelastungen und -risiken müssten den Verursachern in Rechnung gestellt werden und nicht den Steuerzahlern". Zitat Bundespräsident Gauck im Mai 2012.**

Welche Maßnahmen hat die Genehmigungsbehörde hierfür vorgesehen?

4. Die Nachweisfläche von 92 Hektar reicht nicht für eine landwirtschaftliche Privilegierung gemäß §201 BauGB aus. Das Vorhaben ist daher nur dann privilegiert, wenn keine geeigneten Gewerbe- bzw. Industriegebiete vorhanden sind, in denen der geplante Stall errichtet werden könnte. Ein solcher Nachweis wurde seitens der Antragstellerin nicht erbracht.

5. Da es sich um ein gewerbliches Vorhaben handelt, fehlt auch der Nachweis einer Rückbauverpflichtung im Falle der Betriebsaufgabe.

6. Der Gutachter hat die Anzahl der Großvieheinheiten falsch berechnet. Es wird damit eine zu geringe Anzahl angenommen und daraus folgend sämtliche Emissionen aus dem Stall zu niedrig angesetzt.

7. Auch der Futterbedarf wurde zu niedrig angesetzt, so dass ebenfalls die prognostizierte Anzahl von Transporten zu niedrig angesetzt ist. Auch Fahrten der Tierkadaververwertung wurden bei der Prognose nicht berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass sich die Zufahrt zu dem Vorhaben in einer Kurve befindet. Dieser Bereich ist bereits ohne den zusätzlichen LKW Verkehr als gefährlich einzustufen. Hier haben sich bereits tödliche Verkehrsunfälle ereignet. Weitere abbiegende und ausfahrende LKW würden das Gefahrenpotential deutlich erhöhen!

8. Die Gefährdung von Umwelt und Anwohnern durch emittierende Feinstäube wird zu gering eingeschätzt. Eine weitergehende Prüfung ist erforderlich! Die Annahme der Filterung von 90 % der Feinstäube ist unrealistisch und entbehrt jeder Grundlage.

9. Die geplante Anlage emittiert laut UVS trotz Filter 3380 kg Ammoniak. Da bereits im Vorfeld die Großvieheinheiten zu niedrig angesetzt wurden, ist mit entsprechend höheren Werten zu rechnen. Damit ist laut TA Luft ein Abstand von mindestens 400 m zu

empfindlichen Ökosystemen einzuhalten. Eine genauere Betrachtung der Auswirkungen durch die Ammoniak Emissionen erfolgt nicht, ist aber zwingend erforderlich!

10. Auf S. 28 der UVS wird von einer etablierten Regelung gesprochen, die Werte von 4-5 kg Ammoniak pro Hektar als irrelevante Zusatzbelastung dargestellt. Die Rechtsgrundlage für diese Vorgehensweise ist zu nennen.

Das Ammoniak ist keine unbedenkliche Chemikalie für den Menschen und die Umwelt. Es ist ein farbloses Gas, besitzt einen stechenden Geruch und ist giftig. Ab einem Ammoniakgehalt der Luft von 0,5 % (5000 ppm) wirkt es innerhalb von 30 bis 60 Minuten tödlich.

Auf feuchten Körperoberflächen besitzt es eine ätzende Wirkung und greift dabei vor allem Schleimhäute, Lunge und Augen an.

Ammoniak kann man in die Giftklasse 2 einordnen.

Es ist umweltgefährlich, deshalb besitzt es die Wassergefährdungsklasse 2.

Befinden sich hohe Ammoniakkonzentrationen in der Luft, so nehmen Bäume mit großen Blatt- und Nadelflächen das Ammoniak auf, sie „kämmen es aus“, dies führt zu Störungen im Zellstoffwechsel.

Es kommt zur Vergilbung von Nadeln und Blättern, sie können aber auch komplett absterben, was letztlich zum Absterben des Pflanzenbestandes führen kann.

Auf den Menschen wirkt es reizend, führt zu Atembeschwerden, Husten und die Atemfrequenz wird gesteigert.

Stickstoffverbindungen üben unterschiedliche Wirkungen auf die Umwelt aus. Es ist vor allem durch Ammoniak und Ammonium ein erheblicher Einfluss auf einzelne Umweltbereiche festzustellen.

Ammoniak kann direkt oder indirekt die Schädigung von Gebäuden bewirken. Das sich bildende Ammonium reagiert mit Kalkstein oder den basischen Gesteinsbindemitteln.

Es entstehen gut wasserlösliche Salze wie Ammoniumcarbonate, die leicht ausgewaschen werden.

Ein weiterer Aspekt ist die Bildung von gut wasserlöslichen Calciumnitrat über nitrifizierende Bakterien.

Als einzige Base in der Atmosphäre spielt Ammoniak eine wichtige Rolle bei der Neutralisierung von Säuren. Bei dieser Reaktion bilden sich Ammoniumsalze, (Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat) die zu sekundären Aerosolen führen.

Diese wiederum können über weite Strecken in der Atmosphäre verfrachtet und in entfernten Regionen abgelagert werden. Ammoniak hat somit einen wichtigen Anteil an der Feinstaubhintergrundbelastung und der großräumigen Deposition von Stickstoffverbindungen. Bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen können episodentartig hohe Belastungen auftreten, die sich durch lokale Maßnahmen nicht beeinflussen lassen.

Aus Untersuchungen in Baden-Württemberg im Jahre 2006 hat sich gezeigt, dass die Ammoniumverbindungen mit bis zu 40 Prozent einen wesentlichen Anteil bei der Zusammensetzung von Feinstauben haben.

Für die belebte Umwelt haben Ammoniak und sein Reaktionsprodukt Ammonium sowohl eine versauernde als auch eine eutrophierende (Nährstoff anreichernde) Wirkung.

Diese Effekte beeinträchtigen empfindliche Ökosysteme und führen zu Veränderungen der biologischen Artenvielfalt (Biodiversität).

Die erheblichen aus den beantragten Mastställen ausgehenden Ammoniak-Emissionen führen zu einer starken Stickstoff-Belastung in der Umgebung. Empfindliche Pflanzenarten und Lebensräume werden dadurch langfristig vernichtet.

Der Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen erfordert nach der Entnahme von Nährstoffen, zum Beispiel durch landwirtschaftliche Nutzung, ein Wiederauffüllen der verbrauchten Nährstoffe.

Zur Verfügung stehen dafür einerseits gezielt hergestellte Mineraldünger und andererseits Reststoffe wie Wirtschaftsdünger, Klärschlamm und in zunehmendem Maße Gärreste aus der Biogaserzeugung.

In der Landwirtschaft bestehen seit vielen Jahren jedoch erhebliche Düng-Überschüsse, die zur Eutrophierung beitragen.

Die Landwirtschaft ist mit über 95 % der Hauptemittent aller Ammoniak-Emissionen in Deutschland.

NH<sub>3</sub> entsteht dabei zum weit überwiegenden Teil durch Tierhaltung und in geringerem Maße durch Düngemittelverwendung in der Landwirtschaft.

Beim Ammoniak überschreitet Deutschland den nationalen Emissionshöchstwert erheblich und es droht ein Vertragsverletzungsverfahren von Seiten der EU. Niedersachsens Massentierhaltung ist mit 24,3% bundesweiter Hauptverursacher der landwirtschaftlichen Ammoniak-Emissionen.

11. Dauerhafte Wartung und Kontrolle der vorgesehenen Filter sind durch den vorgelegten Wartungsvertrag mit jährlicher Kündigungsfrist nicht sichergestellt. Außerdem muss die Betriebsbereitschaft durch eine unabhängige Einrichtung, z.B. TÜV in regelmäßigen überprüft werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Anlage nicht mit defekter bzw. deaktivierter Filteranlage betrieben werden darf.

12. Auf Seite 26 der UVS heißt es:

„Im Genehmigungsverfahren Siemer wird aus Vorsorgegesichtspunkten trotzdem die tatsächlich zu erwartende PM-10 Belastung ermittelt, d. h. es durch entsprechende Messungen die Vorbelastung und durch Prognose die Zusatzbelastung ermittelt“

Der UVS sind aber keine Messwerte zur Erfassung der Vorbelastung zu entnehmen. Diese sind zur Bewertung der Feinstaubbelastung aber zwingend erforderlich!

Die konkrete Feinstaubbelastung ist auch deshalb zu ermitteln, weil es in 2011 mehr als 15 Überschreitungen des zulässigen Tageswertes von 50 microgramm gegeben hat.

13. Durch die geplante Anlage ist mit erheblichen zusätzlichen Stickstoff Depositionen zu rechnen. Eine Darstellung der möglichen Auswirkungen auf benachbarte empfindliche Ökosysteme ist aber nicht erfolgt!

14. Laut UVS S. 45 kommt es für das Naturdenkmal ND 802 und für das benachbarte Kleingewässer zu einer Verringerung der Stickstoffeinträge. Diese Aussage ist nicht zutreffend, das Gegenteil ist der Fall. Eine Schädigung dieser geschützten Gewässer ist daher eindeutig nicht auszuschließen!

15. Die Nähe des vorhandenen und des geplanten Stalles zur Wohnbebauung (300m) birgt ein erhebliches Gefährdungspotential für die Anwohner. In diesem Zusammenhang wird auf die beigelegten Studien von Prof. Dr. Wolfgang Witte vom Robert Koch-Institut vom 08. Februar 2012, von Dr. med. Thomas Fein vom Januar 2011 und die deutsche Zusammenfassung einer Studie von Prof. Dr. Heederik von der Universität Utrecht vom 7. Juni 2011 verwiesen. Insbesondere weist Prof. Heederik darauf hin, dass MRSA-Keime in höherer Konzentration auch in einem Umkreis von 1000 Meter zu finden sind.

**Festzustellen ist, dass es derzeit keine Untersuchungen gibt, die eine Unbedenklichkeit der von Massentierhaltungsanlagen ausgehenden Immissionen sicher nachweisen.**

Dagegen gibt es zahlreiche Studien, die eine Gesundheitsgefährdung durch Ammoniak, Stäube und Keime belegen. Es ist nicht vorstellbar, dass die Kreisverwaltung dem Bau einer Anlage zustimmt, wenn gesundheitliche Schäden nicht auszuschließen sind. Hier ist sie verpflichtet, das Vorsorgeprinzip anzuwenden und jeweils vom „worst-case“ auszugehen. Die Stallstäube enthalten Kot, Futter, etc., Keime, Viren, Pilze und Bakterien (Bioaerosole), die zusammen mit den Stäuben im Stall und durch die Abluft in die Umgebung transportiert werden. Diese in Tierställen auftretenden Bioaerosole, Stäube oder Endotoxine führen zu Atemwegs- und allergischen Erkrankungen.

Durch den Betrieb der beantragten Anlage gelangen permanent verschiedene Schadstoffe wie Feinstaub, Ammoniak, Bioaerosole etc. in die Luft. Diese werden von den Menschen über die Atemwege aufgenommen. Dadurch erhöht sich das Risiko von Atemwegserkrankungen. Die Gefahr von Krebserkrankungen wird erhöht.

Außerdem können mögliche Vorerkrankungen verschlechtert werden (vgl. Göttinger Erklärung zu "Botulinumtoxikosen – chronischer Botulismus" anlässlich der 9. AVA

Haupttagung vom 17-21.03.2010). Dabei ist der PM2,5-Anteil am Feinstaub ist besonders gesundheitsgefährdend, da diese Partikel eine erhebliche Teilchenoberfläche aufweisen.

An dieser können sich schädliche Stoffe z.B. radioaktive Stoffe, Schwermetalle oder organische Stoffe wie polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe und Dioxine anlagern oder anhaften. Partikel dieser Größe können bis in die Lungenbläschen gelangen.

Die Aussagen der Planunterlagen zu diesen zu erwartenden Beeinträchtigungen sind lücken- und mangelhaft.

16. Der Inhalt des vorgelegten Brandschutzkonzepts ist bei weitem nicht ausreichend.

Bei der Aufzählung der gesetzlichen Grundlagen im Brandschutzkonzept fehlen die tierschutzrelevanten Gesetze und die technischen Lösungen, um diese Gesetze einzuhalten. Gesetze und Regeln stehen nicht für sich, sondern sie verfolgen ein Ziel. Hier sollen Gesundheit und Leben von unseren Mitgeschöpfen geschützt werden. Es ist deshalb unverständlich, weshalb diese Gesetze hier keine Berücksichtigung gefunden haben.

### **Grundgesetz Artikel 20 a**

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

### **Tierschutzgesetz**

#### **Erster Abschnitt Grundsatz § 1**

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

#### **Zweiter Abschnitt Tierhaltung § 2**

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Auf die Landesbauordnung wird zwar hingewiesen. Die Konsequenz, mit der der § 20 umgesetzt werden kann, fehlt allerdings.

§ 20 der Landesbauordnung besagt, dass: (1) Bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein müssen, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand **die Rettung von Menschen und Tieren** sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

**Alle Maßnahmen, die im vorbeugenden Brandschutz für den Rettung von Menschen vorgesehen werden, müssen damit auch uneingeschränkt auf Tiere zutreffen.**

Zusätzlich zu den Forderungen aus dem Regelstandard für die Region Hannover sind folgende Maßnahmen zwingend erforderlich:

1. Es fehlen Detektoren, die Rauchgase in der Stallluft feststellen und einen automatischen Alarm telefonisch an die Brandmeldestelle geben.
2. Eine 24 Stunden Video-Überwachung durch den Betreiber muss vorhanden sein.
3. Eine Sprinkleranlage muss vorgesehen werden
4. Die Haltung der Tiere muss in Buchten mit mindestens einer Außenwand erfolgen.
5. Alle Außenwände müssen verschiebbar oder herunterklappbar sein, damit sich die Tiere nicht, ihrem Fluchtverhalten entsprechend, in der hintersten Stallecke verstecken können.
6. Feuerwehrrübungen am unbelegten Gebäude müssen vor der Einstallung erfolgen. Bei simulierten Stromausfällen sollen kontrollierte Brände entzündet werden. Es ist zu überprüfen, ob die Rauchgase unter Vollast abgeführt werden können.
7. Feuerwehrrübungen am belegten Gebäude, die eine Evakuierung innerhalb von vier Minuten sicherstellen, müssen zweijährig erfolgen. Die Resultate sind aufzuzeichnen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Feuerwehrrübungen sind durch den Stallbetreiber auszugleichen.
8. Die Zwangsrauchentlüftung sollte im keinem Fall durch die normale Entlüftungsanlage erfolgen. Hier besteht die Gefahr, dass die Querschnitte durch Stäube etc. so verengt werden, dass eine lebensrettende Rauchabführung nicht gewährleistet ist. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, dass eine separate Entrauchungsanlage installiert wird.
9. Dem Genehmigungsantrag muss ein ausreichendes Tierrettungskonzept beiliegen. Ohne Tierrettungskonzept ist der Antrag im Wesentlichen unvollständig und darf schon deshalb keine Genehmigung erhalten.

## Anlagen

1. Regelstandard der Region Hannover
2. Hinweise auf Rettung innerhalb von vier Minuten
3. Gutachten zur Rettung von Schweinen im Fall von Stallbränden

Entsprechend den Bestimmungen des Bundesimmissionschutzgesetzes ist eine Genehmigung zu verweigern, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung von Anwohner und Umwelt nicht sicher auszuschließen ist. Die von der Antragstellerin vorgelegte Umweltverträglichkeitsstudie ist unvollständig und fehlerhaft, so dass diese Voraussetzung nicht gegeben ist. Das beantragte Vorhaben ist daher abzulehnen.

Amelhausen, den 09.08.2012